

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadtkontor-Gesellschaft für behutsame Stadtentwicklung mbH  
z.Hd Frau Zwirn

04/2023/Frau Pape-Zierke

Schornsteinfegergasse 3

Potsdam, den 27.04.2023

14482 Potsdam

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: [bauleitplanung@stadtkontor.de](mailto:bauleitplanung@stadtkontor.de)

**Vorläufige Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 60  
„Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ in Grünheide (Mark)  
Stand: Vorentwurf 24.03.2023**

-gilt im übertragenen Sinn auch für die 6. Änderung des FNP Freienbrink-Nord

Ihr AZ: ohne

Ihre Mail vom 28.03.2023

Sehr geehrte Frau Zwirn,  
die o.g. Naturschutzverbände bedanken sich für die Beteiligung und äußern sich wie folgt:

Der Vorentwurf enthält zu wenig belastbare Informationen, um bereits eine abschließende Stellungnahme abgeben zu können. Daher äußern wir hier nur erste Hinweise/Bedenken: Die angestrebte Überplanung muss detaillierter begründet werden, denn die Festsetzungen des B-Plans 13 werden durch geänderte Planungen überplant/tangiert.

Zu Begründung, A Planungsgegenstand-A.1 Anlaß und Erforderlichkeit/S 8:

Zitat: „Anlässlich der international veränderten Rahmenbedingungen bei der Zulieferung muss die produktionsbedingte Logistik von einer Just-in-time zu einer flächenintensiven Lagerlogistik umgestellt werden. Gleichzeitig soll am Standort der Ausbau des schienengebundenen Güterverkehrs durch den Bau eines Güterbahnhofs vorangetrieben werden.“

Die international veränderten Rahmenbedingungen müssen schon detaillierter beschrieben werden. Das Klimaschutzgesetz macht hier klare Vorgaben und ein positiver CO2-Beitrag lässt sich bei diesem Vorhaben nicht wirklich erkennen, zumal die CO2-Bilanz unfundiert bzw. komplett falsch ist.

Darüberhinaus ist zu prüfen, ob aufgrund der Änderungsplanung ein **Raumordnungsverfahren** erforderlich wird (§6a, Abs.2 Satz 1 ROG i.V.m § 1 RoV)  
Raumordnungsverfahren sollen durchgeführt werden, wenn Planungen/Maßnahmen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Dies ist hier in Verbindung mit bereits umgesetzten Planungen unbestritten der Fall.

Die Ausweisung des B-Plans 60 als Industriegebiet steht den Festsetzungen der Verordnung zum LSG „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“ entgegen. Die Naturschutzverbände befürworten hier keine weiteren Ausnahmen.

Die Aufstellung des B-Plans 60 sowie die geplante Nutzung **widersprechen** der „Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße“. Dies betrifft u.a. § 3 Schutz der Zone III B

- Nr. 56 „Neuausweisung oder Erweiterung von Industrieflächen“,
- Nr. 17 „die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, ausgenommen soweit für die Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen Bebauungspläne erforderlich“,
- Nr. 29 „Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken“,
- Nr. 43. „das Errichten oder Erweitern von Rangier- oder Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik“.

Aufgrund der genehmigten Fördermengenerhöhung an der Wasserfassung Hohenbinder Straße des Wasserwerks Erkner wird das sich einstellende Einzugsgebiet größer ausfallen als bisher. Dies wird auch im Gutachten zum B-Plan wie folgt berücksichtigt: „Der im hydrogeologischen Gutachten ersichtliche erweiterte Einzugsbereich des Wasserschutzgebietes wird wie ein festgesetztes Wasserschutzgebiet behandelt. Damit sind Handlungen zu unterlassen, die den Schutzzweck des Wasserschutzgebiets gefährden. ... Es handelt sich um einen dynamischen Bereich, der abhängig von der jeweiligen Fördermenge und der Versickerung ist. Damit ist von einer veränderbaren Abgrenzung auszugehen, die sich nur als Ist-Zustand zum Stand der Planfassung im Bebauungsplan darstellen lässt.“

Aus diesem Grund sollte –*entgegen den Äußerungen im Gutachten zum B-Plan 60*- das gesamte Gelände des B-Plans 60 bei einer Bebauung so behandelt werden, als wenn es sich im WSG befindet.

Aktuell ist die Fläche des B-Plans 60 durch Wald unterschiedlicher Altersklassen sowie Baumarten bestanden, da -wie auch auf Flächen des B-Plans 13 (1. Änderung)- großflächig Waldumbau durch Unterpflanzung mit Laubbäumen bereits erfolgt ist.

Für die geplante Entwicklung zum Industriegebiet soll der **Wald komplett gerodet werden**, was § 10 (Kahlschlag) des Landeswaldgesetzes Brandenburg widerspricht. Auch wenn die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart in § 8 LWaldG geregelt ist, sollte dies bei anstehenden Planungen nicht weiter überstrapaziert werden. Zudem verliert durch die Veräußerung der Grundstücke der Landesforstbetrieb Brandenburg wiederholt eine große Fläche ohne einen Flächenausgleich dafür zu erhalten. Außerdem ist zu erwarten, daß die notwendigen Neuaufforstungen vermutlich nicht auf Flächen der öffentlichen Hand sowie in der betroffenen Region erfolgen. Beides widerspricht § 1 LWaldG, in dem ein Waldbesitzer zum Erhalt und Vermehren seiner Bestände angehalten wird. Auch werden die Neuaufforstungen –sofern diese denn unter den klimatischen Bedingungen überhaupt erfolgreich aufwachsen- erst in mehreren Jahrzehnten die Ökosystemleistung wie der vorhandene, bereits im Umbau zum Mischwald befindliche Wald erreichen.

Das komplette Gebiet des B-Plans 60 ist gemäß Waldfunktionskartierung als „Erholungswald Stufe 1“ bewertet.

Im Plangebiet gibt es Flächen, auf denen „Wald mit hoher ökologischer Bewertung“ erfasst wurde. Diese befinden sich südlich des aktuellen Bahnhofs Fangschleuse sowie in der südwestlichen Ecke des Plangebietes (siehe Abbildung) **Diese Flächen sind weiterhin als Wald im B-Plan 60 auszuweisen, somit zu erhalten und zu schützen. (siehe B.3.9)**



Abb. Waldfunktionen: orange gepunktet = Erholungswald Stufe 1, **grün gestreift = Wald mit hoher ökologischer Bedeutung** → Quelle: <https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/> (abgerufen am 23.04.2023)

Die Planungen zur Bebauung der Fläche des B-Plans 60 stehen im Konflikt mit dem Klimaschutz, da der derzeitige Waldbestand mit seiner Baumartenzusammensetzung und Altersstruktur eine CO<sub>2</sub>-Senke darstellt und die Errichtung sowie der Betrieb der geplanten Nutzung im Vergleich einen höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß verursacht. Die CO<sub>2</sub>-Bilanz im Gutachten ist aus vielerlei Gründen völlig unzureichend und nicht tragfähig. Zum einen wird hier ein Waldbestand zu Grunde gelegt, der nicht der Realität entspricht.

Es wird also ein absolut theoretischer Zustand mit einem potentiellen Zustand verglichen, bei dem nicht klar ist, ob dieser unter den aktuellen und zukünftigen klimatischen Bedingungen (trockenere Witterung, vor allem im Sommer, geringere Grundwasserneubildung) erreicht wird. Auch wird nicht betrachtet, welcher Artenbestand derzeit auf der möglichen Ausgleichsfläche vorhanden ist und dann durch die Erstaufforstung verdrängt würde. Zudem werden hier keine weiteren CO<sub>2</sub>-Verursacher, wie die verwendeten Baumaterialien, CO<sub>2</sub>-Ausstoß während der Bauphase oder die durch die weitere Entwicklung des Standortes z.B. zunehmenden Verkehrs- und Produktionsabgase berücksichtigt.

Ursprünglich war der Güterbahnhof auf der Fläche des B-Plans 13 (1. Änderung) geplant, jetzt soll dieser auf der Fläche des B-Plans 60 realisiert werden. Die positiven Effekte durch den Güterbahnhof können nicht im B-Plan 60 angerechnet werden, da diese bereits dem B-Plan 13 (1. Änderung) zu Grunde liegen und nicht doppelt berücksichtigt werden können. Generell sollte die CO<sub>2</sub>-Bilanz ganzheitlich erfolgen und alle direkten sowie indirekten CO<sub>2</sub>-Quellen berücksichtigen.

Die CO<sub>2</sub>-Bilanz ist in jedem Fall zu überarbeiten, da die Datengrundlage falsch ist. Teilweise ist auf der betroffenen Fläche ein wesentlicher älterer Baumbestand mind > 60 Jahre vorhanden!

Zitat Seite 9: „Für die in Kap. 2.3 dargestellte vergleichende Gegenüberstellung der durch den Eingriff verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen und der durch die Kompensationsmaßnahme erreichbaren CO<sub>2</sub>-Speicherungen werden zwei Zeiträume betrachtet. Zunächst erfolgt die Berechnung hinsichtlich des **Bestandes auf der Vorhabenfläche, der ein Alter von etwa 30 Jahren hat**. Gem. THG-Inventar2017 entspricht der Bestand der Altersklasse 21-40 Jahre. Die Kompensationsmaßnahme wird der gleichen Altersklasse zugeordnet, sodass die ermittelten Ergebnisse unmittelbar vergleich sind“.

Hier ist auch das THG-Inventar (Kohlenstoffinventur/?) vorzulegen, welches definitiv anzuzweifeln ist, da der LFB Brandenburg sicherlich fundiertere Datengrundlage hat. Die Jahresringe der auf dem B-Plangebiet gefälltten Kiefern können dies bestätigen (Bilder vor Ort 1. Waldrodung Tesla ), dass der Baumbestand größtenteils älter ist bzw. war.

Es wird auf Seite 4 auch konstatiert, dass die Datengrundlage eingeschränkt ist !

Zitat: „Die Kohlenstoffinventur 2017 erfasst zwischen den Bundeswaldinventuren 2012 und 2022 mit einem eingeschränkten Datenspektrum den Zustand des deutschen Waldes.“

Die jetzt geplante großflächige Neuversiegelung bisher un bebauter, bewaldeter Fläche konterkariert das (auch in verschiedensten politischen Programmen festgeschriebene) Ziel, die Versiegelung von Boden stark zu minimieren bzw. zu verhindern. Nach den Grundsätzen des vorsorgenden Bodenschutzes stellt der Boden eine begrenzte und nicht vermehrbare Ressource dar, mit der sorgsam umgegangen werden muss. Somit widerspricht die Planung den Grundsätzen des BBodSchG.

## FAZIT

**Grundsätzlich lehnen die Naturschutzverbände die Erweiterung des Tesla-Geländes ab.** Bereits mit dem B-Plan 13 (1. Änderung) steht der Firma Tesla genügend Fläche zur Verfügung, die optimiert genutzt werden sollte.

Diese Stellungnahme ist weder abschließend noch vollständig, da viele Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung unzureichend oder noch gar nicht vorlagen/vorliegen.

Wir behalten uns daher im Laufe des Verfahrens weitere Hinweise und Ergänzungen vor.

Wir bitten um weitere Beteiligung des Verfahrens einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen